



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0347

**Der Oberbürgermeister**

II/20-201-1

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

02.06.2026

**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>           | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|---------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Finanzausschuss</b>          | 29.06.2026   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Rat der Stadt Leverkusen</b> | 13.07.2026   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Leverkusen  
(Beherbergungssteuersatzung)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Leverkusen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung  
Adomat

## I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: PN1605 Sachkonto: 403500

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von €

### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2027

☒ Personal-/Sachaufwand: 130.500 €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Die Maßnahme ist mit der lfd. Nummer 2002 Bestandteil des am 27.10.2025 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts (siehe Vorlage Nr. 2025/3525). Die Ertragsetatisierung erfolgt unter dem Auftrag 970016050105 Übernachtungssteuer/SK 403500 mit jährlichen Ansätzen von 720.000 €/Jahr.

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

| <b>Klimaschutz<br/>betroffen</b>                                     | <b>Nachhaltigkeit</b>                                                | <b>kurz- bis<br/>mittelfristige<br/>Nachhaltigkeit</b>    | <b>langfristige<br/>Nachhaltigkeit</b>                    |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## **Begründung:**

Im Jahr 2025 wurde auf der Basis des Antrags Nr. 2025/3260 mehrheitlich eine Beherbergungssteuer beschlossen. Die in diesem Kontext ermittelten, grob kalkulierten Einnahmen aus einer Beherbergungssteuer waren ebenfalls Bestandteil der Haushaltsplanung 2025 und des entsprechenden Haushaltssicherungskonzepts. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 dem Haushaltsplan 2025 und dem Haushaltssicherungskonzept bis 2040 mehrheitlich zugestimmt. Im Anschluss wurde mit der Erarbeitung des nun beigefügten Entwurfs einer Beherbergungssteuersatzung begonnen.

Steuergegenstand ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand der Beherbergungsgäste für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Zu den Beherbergungsbetrieben gehören unter anderem Hotels, Gasthöfe, Privatzimmer oder -wohnungen, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen. Eine Unterscheidung, ob Gäste aus touristischen oder beruflichen Gründen in der Stadt Leverkusen übernachten, wird nicht vorgenommen. Steuerschuldende sind die Beherbergungsgäste. Steuerentrichtungspflichtig sind die Betreibenden der Beherbergungsbetriebe.

Nach intensiver Auseinandersetzung der Verwaltung mit der Beherbergungssteuer und einem ergänzenden Austausch sowohl mit anderen, eine solche Steuer erhebenden Städten, als auch mit Vertretenden der betroffenen Betriebe wird ein fester Betrag pro Übernachtung einem prozentualen Satz auf den Übernachtungspreis vorgezogen. Gründe hierfür sind zum einen eine größere Transparenz für die Steuerpflichtigen, für die Steuerentrichtungspflichtigen als auch für die Verwaltung. Zum anderen reduziert der Festbetrag den bürokratischen Aufwand auf allen Seiten und vereinfacht die Berechnung und somit die Anmeldung der Beherbergungssteuer durch die Steuerentrichtungspflichtigen. Gleichzeitig erleichtert er auf Seiten der Kommune die Prüfung der Veranlagung. Insbesondere entfällt hierdurch der Nachweis, welcher konkrete Zimmerpreis der Berechnung der Beherbergungssteuer zugrunde zu legen ist bzw. war. Diese Preise unterliegen bekanntlich Schwankungen, etwa aufgrund saisonaler Unterschiede oder auch besonderer Veranstaltungen im Stadtgebiet. Hieraus ergibt sich zudem eine verlässlichere und planbarere kommunale Einnahme.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuersatz beträgt pro Übernachtung je Beherbergungsgast 3,50 € und bewegt sich damit im Mittelfeld der Festbeträge anderer Städte, die sich grundsätzlich zwischen 3,00 € und 4,00 € bewegen. Höhere Beträge finden sich eher in touristischen Hochburgen oder Metropolen. Es steht der Politik allerdings frei, einen anderen pauschalen Betrag festzulegen, solange sich dieser in einem begründbaren Rahmen bewegt.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen von minderjährigen Beherbergungsgästen sowie Aufenthalte von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen und Übernachtungen, die im Grundbedarf des Wohnens enthalten sind. Dazu gehören insbesondere Übernachtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (unter anderem Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen).

Laut den Berichten des Statistischen Landesamtes Information und Technik Nordrhein-

Westfalen (IT.NRW) zu Gästen und Übernachtungen im Reiseverkehr von Nordrhein-Westfalen gab es in Leverkusen in den vergangenen Jahren folgende Übernachtungen:

|                 |                |
|-----------------|----------------|
| (2020: 118.206) | 2023: 206.417. |
| (2021: 115.263) | 2024: 206.620. |
| (2022: 173.236) | 2025: 210.785. |

Bei der Erhebung von IT.NRW wurden nur Beherbergungsbetriebe einbezogen, die zehn und mehr Schlafgelegenheiten bzw. bei Campingplätzen zehn und mehr Stellplätze aufweisen. Die weiteren Beherbergungsbetriebe sind auch nach verschiedenen Gesprächen mit Fachkundigen nicht seriös zu schätzen. Im Haushalt 2027 ff. sind daher Erträge aus der Beherbergungssteuer in Höhe von jährlich 720.000 € etatisiert. Dieser Betrag kann auf der Basis von Erfahrungswerten in den nächsten Jahren bei Bedarf angepasst werden.

Für die Bearbeitung der Beherbergungssteuer ist eine zusätzliche Vollzeitstelle einzurichten. Die Personalkosten hierfür betragen jährlich rund 108.500 €. Außerdem ergeben sich zusätzliche Sachkosten (für die Einführung der Beherbergungssteuer erforderliche IT-Kosten) in Höhe von ca. 87.500 € im Einführungsjahr (also einmalig) und darüber hinaus jährlich 22.000 €.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Bedingt durch noch zu erfolgende Abstimmungen war es nicht möglich, die Vorlage frühzeitiger final fertig zu stellen. Um eine Beschlussfassung im laufenden Turnus zu erreichen, damit Folgemaßnahmen zügig umgesetzt werden können, legt die Verwaltung die Vorlage nunmehr zum Nachtragstermin den politischen Gremien vor.

### **Anlage/n:**

Anlage - Entwurf Beherbergungssteuersatzung\_Stadt Leverkusen\_Stand 18.05.2026